

Vorlage

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss	Zuständigkeit
Ortsrat Emmerstedt	zB
Ortsrat Barmke	zB
Bau-, Umwelt und Werksausschuss	zB
Verwaltungsausschuss	zB
Rat der Stadt Helmstedt	zB

Betreff:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.05.1991

Sachdarstellung:

Die Friedhofsgebühren der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhöfe“ sind neu kalkuliert worden.

Die Neukalkulation wurde im Wesentlichen erforderlich wegen der in den vergangenen Jahren festgestellten Unterdeckung sowie des Neubaus der Friedhofskapelle Emmerstedt. Daneben wurde versucht, das veränderte Nutzerverhalten bei der Bemessung der Gebühren angemessen zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere der Trend zu Urnenbeisetzungen unter dem grünen Rasen, welcher für den Friedhofsträger mit einem erhöhten eigenen Pflegeaufwand und damit verbundenen Mehrkosten korrespondiert.

Grundlagen für die Kalkulation sind die mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Kosten. Im Bereich der Personalkosten wurden die auf das Produkt Friedhofswesen entfallenden Anteile um die den Ehrenfriedhof betreffenden gekürzt. Dadurch reduzieren sich die Personalkosten in diesem Bereich von insgesamt 11.800,- € auf 9.750,- €.

Die Gesamtkosten der Einrichtung belaufen sich in der Kalkulation 2007 auf rd. 70.500 €. Gegenüber der Vorjahreskalkulation ist dies eine Kostensteigerung von 4.000 €. Unter Berücksichtigung der Mehrkosten für Abschreibung und Verzinsung durch den Neubau der Kapelle in Emmerstedt (rd. 10.000 €) zu 2006 kommt es allerdings bereinigt sogar zu einer Kostensenkung von rd. 6.000 €. Diese resultiert aus rückläufigen Kosten für die Grünflächenpflege und, aufgrund sinkender Fallzahlen, gesunkenen Kosten für Einebnungen. Die verbliebenen Kosten wurden - wie in der Vergangenheit - auf die Gebührentatbestände Grabstellengebühr, Begräbnisgebühren und Verwaltungsgebühren umgelegt.

Grabstättengebühren, Begräbnisgebühren, Verwaltungskosten:

Hinsichtlich der **Grabstättengebühren** wurde der Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung der Grabstättengröße, der aus der Grabstättenart resultierenden Pflegeintensität und der Option auf eine Verlängerungsmöglichkeit gebildet. Eben diese Verlängerungsoption führt nämlich über die daraus resultierende Zersiedlung zu erhöhten Kosten für den Träger. Gemindert wird diese Mehrbelastung allerdings wieder über die Senkung des Pflegekostenanteiles und führt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Grabstätte	alt	neu	Änderung	Änderung in %
Wahlgrab	1.260 €	1.083 €	- 177 €	- 14,0 %
Reihengrab	630 €	602 €	- 28 €	- 4,4 %
Anonyme Erdbest.	810 €	1144 €	334 €	+ 41,2 %
Urnenwahlgrab	900 €	758 €	- 142 €	- 15,8 %
Urne gr. Rasen	540 €	801 €	261 €	48,3 %
Verlän. Wahlgrab	63 €	44 €	- 19 €	- 30,2 %
Verl. Urnenwahlgrab.	45 €	31 €	- 14 €	- 31,1 %

Die nunmehr höhere Grabstättengebühr für ein Urnengrab unter dem grünen Rasen im Verhältnis zu einem Urnenwahlgrab resultiert aus der stärkeren Gewichtung der dadurch für den Friedhofsträger resultierenden höheren Eigenpflegeleistungen. Für den Erwerber eines Urnenwahlgrabes wirkt dieser Faktor aufgrund der selbst geleisteten Pflege gebührenmindernd.

Erstmals wurden für 2007 nur **85 %** der Gesamtkosten der Grabstellen in der Kalkulation berücksichtigt und somit 15 % als öffentliche Grünfläche gewertet. In den Vorjahren waren dies noch 10 %.

Als Folge der leicht veränderten Kostenverteilung ändern sich auch die **Begräbnisgebühren** entsprechend. Hier kommt es zu folgenden Ergebnissen:

	bisher	neu	Änderung in €	in %
Wahlgrab	400 €	445 €	45 €	11,25 %
Reihengrab	400 €	445 €	45 €	11,25 %
Anonyme Erdbestattung	400€	420 €	20 €	5,00 %
Urnenwahlgrab	95 €	142 €	47 €	49,50 %
Urne grüner Rasen	70 €	89 €	19 €	27,14 %

Kapellenbenutzungsgebühr:

Bei den Kapellengebühren wurde eine Neukalkulation aufgrund des Kapellenneubaues in Emmerstedt erforderlich. Gleichzeitig wurde die Gebühr aber auch in Relation zu den unterschiedlichen Größen der Kapellen in Emmerstedt und Barmke gebildet. Wie bereits eingangs erläutert, stellen die erhöhten Kosten für Abschreibung und Verzinsung die eigentliche Ursache für insgesamt gestiegene Gesamtkosten dar. Zugrundegelegt sind die voraussichtlichen Gesamtkosten von rd. 165.000,- € für den Neubau in Emmerstedt. Die Abschreibungsquote beträgt 1,1 % und somit 90 Jahre gem. der Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund ist die jährl. Abschreibungssumme von rd. 1.800,- € für Emmerstedt nicht so gebührenrelevant wie die kalkulatorische Verzinsung des Restbuchwertes (rd. 8.100,- €). Hieraus resultieren insgesamt Kosten von 10.793,- €. Dabei ist allerdings auch die Neubedachung der Kapelle in Barmke enthalten.

Gebührenerhöhend wirken hierbei insbesondere die im Verhältnis zu den Kosten niedrigen Fallzahlen mit entsprechenden Folgen beim Ergebnis. Die Gesamtkosten beider Kapellen betragen 16.416,- €/Jahr. Die Gebührenkalkulation erfolgte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gesamtgrößen beider Kapellen, wobei für Emmerstedt 111 m² und für Barmke 93 m² Nutzfläche zugrundegelegt wurden. An durchschnittlichen jährlichen Nutzungen werden für Emmerstedt 18 und für Barmke 6 Fälle in der Kalkulation erwartet. Dies basiert auf Erfahrungswerten aus Vorjahren.

Dies führt rechnerisch zu folgenden Kapellenbenutzungsgebühren:

	Gebühr bisher	Gebühr neu	Kapelle St. Stephani
Barmke	130 €	597 €	240 €
Emmerstedt	130 €	713 €	240 €

Die hohe Kapellennutzungsgebühr entsteht überwiegend wegen der gemessen an den Gesamtkosten der Kapelle sehr geringen Nutzerzahlen. Für die Kapelle auf dem Friedhof St. Stephani wird eine Gebühr von 240,- € erhoben.

Gebührenvergleich mit Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft

Ein Vergleich mit den Gebühren auf Friedhöfen kirchlicher Träger hat gezeigt, dass die Stadt Helmstedt bis auf die Gebühr für die Anonyme Erdbestattung auf dem gleichen Niveau oder sogar unterhalb der dortigen Gesamtkosten liegt, wobei die Gebührenstruktur auf den Helmstedter Friedhöfen von der unseren abweicht, was einen Vergleich erschwert.

Beispiel 1 : Erdwahlgrab

	Stadt Helmstedt	Kirche	Differenz
Grabstättengebühr	1.083 €	1.060 €	23 €
Begräbnisgebühren	445 €	225 €	220 €
Verwaltungsgebühr	75 €	105 €	- 30 €
Pauschale Müll/Wasser		300 €	- 300 €
Gesamt	1.603 €	1.690 €	- 87 €

Beispiel 2: Reihengrab

	Stadt Helmstedt	Kirche	Differenz
Grabstättengebühr	602 €	700 €	- 98 €
Begräbnisgebühren	445 €	225 €	220 €
Verwaltungsgebühr	75 €	105 €	- 30 €
Pauschale Müll/Wasser		300 €	- 300 €
Gesamt	1.122 €	1.330 €	- 208 €

Beispiel 3: Urnenwahlgrab

	Stadt Helmstedt	Kirche	Differenz
Grabstättengebühr	758 €	870 €	- 112 €
Begräbnisgebühren	142 €	90 €	52 €
Verwaltungsgebühr	75 €	105 €	- 30 €
Pauschale Müll/Wasser		300 €	- 300 €
Gesamt	975 €	1.365 €	- 390 €

Beispiel 4: Urnengrab grüner Rasen

	Stadt Helmstedt	Kirche	Differenz
Grabstättengebühr	801 €	590 €	211 €
Begräbnisgebühren	89 €	90 €	- 1 €
Verwaltungsgebühr	75 €	105 €	- 30 €
Pauschale Müll/Wasser		300 €	- 300 €
Gesamt	965 €	1.085 €	- 120 €

Beispiel 5: Anonyme Erdbestattung

	Stadt Helmstedt	Kirche	Differenz
Grabstättengebühr	1.144 €	730 €	414 €
Begräbnisgebühren	420 €	225 €	195 €
Verwaltungsgebühr	75 €	105 €	- 30 €
Pauschale Müll/Wasser		300 €	- 300 €
Gesamt	1.639 €	1.360 €	279 €

Anmerkung für alle Vergleichsberechnungen:

Die Kosten für Abfall und Wasser sind bei der Stadt kalkulationsbedingt bereits in den Kosten für die Grabstätten und anteilig bei den Beerdigungsgebühren enthalten. Dieser separate Gebührenbestandteil entfällt somit.

Aufgrund der bestehenden Kostenstruktur ist es allein bei der Grabstättengebühr für ein anonymes Erdgrab nicht möglich, unter den Kosten auf kirchlichen Friedhöfen im Stadtgebiet zu bleiben. Dies resultiert sicherlich auch aus höheren Fallzahlen auf den kirchlichen Friedhöfen. Allerdings gab es bisher nur einen Fall dieser Art bei der Stadt, so dass im Sinne der Kostengerechtigkeit für den Großteil der Nutzer auf eine Verlagerung dieser Kosten auf andere Grabstätten verzichtet wurde.

Nach Abwägung aller Faktoren und maßvoller Schätzung der variablen Größen kann als Ergebnis der Kalkulation in der vorliegenden Fassung ein Kostendeckungsgrad von 89,02 % festgestellt werden. Kostendeckungsgrade in der genannten Größenordnung wurden in der Vergangenheit von der Aufsichtsbehörde toleriert. Inwieweit dies auch in Zukunft Praxis sein wird, sei dahingestellt.

Unberücksichtigt bei der Kalkulation musste die Problematik der Einrichtung eines Urnenhaines in städtischer Trägerschaft bleiben. Zum Einen ist eine Entscheidung in dieser Angelegenheit seitens des zuständigen Ministeriums in Hannover noch nicht erfolgt. Ferner sind Zahlen und Erfahrungswerte, welche eine auch nur vorläufige Kalkulation möglich machen könnten, nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.05.1991 wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

(Eisermann)